

Beschluss Grosser Gemeinderat

2016-87 Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Höhe der Mitgift des Kantons zur Holzbrücke" (2016/09); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 02. Dezember 2016

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. August 2016 reichte die FDP/glp-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Höhe der Mitgift des Kantons zur Holzbrücke" (2016/09) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Holzbrücke "alte Bernstrasse" in Bezug auf den Objektschutz (gemäss Wasserbauverordnung) werkmängelfrei ist. Falls sie diesbezüglich einen Mangel aufweist ist weiter zu prüfen, wie hoch eine allfällige (zusätzliche) finanzielle Abgeltung (Mitgift) des Kantons bei der Eigentumsübertragung an die Gemeinde wäre.

Begründung:

Die Eigentumsübertragung der Holzbrücke "alte Bernstrasse" wird zum Zeitpunkt der Eröffnung des Bypass Thun durchgeführt. Möglicherweise wird dann bekannt sein, ob ein Holzrückhalterechen in der Zulgebaut wird. Zur Beurteilung der Werkmängelfreiheit kann die Frage gehören, in wie weit der Objektschutz der Holzbrücke im Sinne des Wasserbaugesetz (WBG Art. 9 Abs. 3 BST. A) und der Wasserbauverordnung /WBV Art. 28a Abs. 4) gegeben ist. Falls der Objektschutz aufgrund der Veränderung der Hochwassergefahren nicht mehr gegeben ist, dann könnten auf Kostend es Kantons erwogen werden: "Verstärkung der Brücke", "Anheben der Brücke" oder eine finanzielle Abgeltung (Mitgift). Möglicherweise bietet die finanzielle Abgeltung basierend auf einer Rüge der Werkmängelfreiheit hinsichtlich der Wasserbauverordnung für die Gemeinde die beste Option.

Kurzum: Heute ist der Kanton dafür verantwortlich die Brücke zu verstärken oder anzuheben. Mit der Eigentumsübertragung geht die Aufgabe auf die Gemeinde über. Wir wollen, dass der Kanton uns finanziell dafür entschädigt, dass wir die Brücke in mangelhaftem Zustand übernehmen.

Stellungnahme Gemeinderat

Mit der Eröffnung des Bypass Thun Nord (BTN) wird, basierend auf den Verkehrsmodellen, eine Verlagerung des Verkehrs von der Zulgstrasse auf die Stockhornstrasse erwartet. Der Regierungsrat hat im Rahmen der letzten Bearbeitung des Strassennetzplans am 12. Juni 2013 beschlossen, die Zulgstrasse zwischen Kreisel Bernstrasse und dem Dorfkreisel der Gemeinde abzutreten und dafür die Stockhornstrasse zu übernehmen. Der Eigentumsabtausch hat werkmängelfrei und darum grundsätzlich auch entschädigungslos zu erfolgen. Die Zulgstrasse wurde deshalb 2016 durch den Kanton saniert. 2017 werden Teile der Stockhornstrasse durch die Gemeinde saniert, um die Werkmängelfreiheit zu erreichen. Die Übernahmedetails zur Holzbrücke wurden noch nicht verhandelt. In den kommenden Monaten werden diese Verhandlungen stattfinden.

Die Gemeinde strebt an, in Absprache mit dem Oberingenieurkreis (OIK), für die Holzbrücke ein Gutachten erstellen zu lassen, welches technische Mängel aufzeigen soll. Basierend auf diesem Gutachten sollen dann mit dem Kanton die Übergabebedingungen festgelegt werden. Sicher wird die Hochwassersicherheit ebenfalls thematisiert und in die Verhandlungen einfließen. Gemeinderat und Verwaltung werden sich dafür einsetzen, dass eine allseits faire und vertretbare Lösung gefunden werden kann und die im Postulat formulierten Forderungen umgesetzt werden können.

Beschluss

1. Das Postulat der FDP/glp-Fraktion "Höhe der Mitgift des Kantons zur Holzbrücke" (2016/09) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 27. Januar 2017